



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

NEW
Landkreis
Neustadt
an der Waldnaab

Nr. 02 vom 19.01.2026

Inhaltsübersicht

- Haushaltssatzung Abfallwirtschaft; Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab – Störnstein
- Haushaltssatzung 2026 für den Abwasserzweckverband Irchenrieth – Bechtsrieth
- Öffentliche Bekanntmachung BImSchG-Verfahren Windkraft Leuchtenberg



Abfallwirtschaft;

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) für das Jahr 2026 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 12/2025 vom 16.12.2025 auf den Seiten 233 und 234.

Abwasserzweckverband Altenstadt – Neustadt -Störnstein, den 13.01.2026

Ernst Schicketanz

1. Vorsitzender



Haushaltssatzung des

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

1.154.950 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

342.108 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für die Sanierung des RÜB für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von 2.359.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel werden für 2026 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	37,98 %
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	46,94 %
Gemeinde Störnstein	13,16%
Gemeinde Theisseil	1,92 %

(vgl. Anlage 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung ist.)

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die dem Haushaltsjahr im Vorvorjahr angefallenen Abwassermengen, sowie die zum 31.12. des Vorvorjahres bestehenden umlagefähigen Einwohnerzahlen je zu Hälfte.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

706.571,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	268.355,66 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	331.664,44 €
Gemeinde Störnstein	92.984,74 €
Gemeinde Theisseil	13.566,16 €

Für den Schuldendienst wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von

177.897,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	67.565,28 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	83.504,85 €
Gemeinde Störnstein	23.411,25 €
Gemeinde Theisseil	3.415,62 €

Für den nicht gedeckten Bedarf für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird eine Investitionsumlage in Höhe von

60.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	22.788,00 €
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	28.164,00 €
Gemeinde Störnstein	7.896,00 €
Gemeinde Theisseil	1.152,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 13.01.2026

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein

Ernst Schicketanz

1. Vorsitzender

Amtsblatt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab Nr. 02 vom 19.01.2026

Seite 3

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 08.01.2026 Nr. 21-941/303-2025 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13.01.2026

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender



I.

Aufgrund des §§ 10, 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

234.419,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 162.646,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	97.165,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	65.481,00 €
(siehe Anlage 2)		

b) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	0,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	0,00 €
(siehe Anlage 3)		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 12.01.2026 Nr. 21-941/306-2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus Schirmitz - Verwaltungsgemeinschaft – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Schirmitz, Hauptstraße 12, Zimmer 11, - Verwaltungsgemeinschaft - während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Irchenrieth, 15. Januar.2026

**Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth**

(S)

Hammer
Verbandsvorsitzender

❖❖❖

41-824-16/25

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-
Vollzug der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Anlagen
zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Nordex N 175 auf den
Grundstücken mit den Flur-Nrn. 851 und 904 der Gemarkung Micheldorf, Markt
Leuchtenberg

Antragsstellerin: Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal
Anlagenstandort: Gebiet Burggrafenrieth, 92705 Leuchtenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1,
92369 Sengenthal mit Bescheid vom 05.01.2026, Az. 41-824-16/25 eine
immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt. Der Bescheid wird im
Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

- a) „Der Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal, wird die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des
Anhangs 1 der 4. BImSchV, zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Nordex N 175 auf den
Grundstücken mit den Flur-Nrn. 851 und 904 der Gemarkung Micheldorf erteilt.“

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Firma Max Bögl Wind AG,
zugrunde:

*Antragsordner in der Fassung vom 23.06.2025 mit eingearbeiteten Änderungen und Er-
gänzungen mit Stand vom 11.12.2025.*

*Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Ge-
nehmigungsvermerk auf den Planunterlagen versehen und Bestandteil dieses Beschei-
des.“*

b) „Die Erstgenehmigung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von 2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) (Anlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
- Erteilung der Baugenehmigungen gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zur Errichtung der 2 Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG).
- Die erforderliche waldrechtliche Rodungserlaubnis wird durch diese immissions-schutzrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 8 BayWaldG).“

c) „Die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg stimmt als zivile Luftfahrtbehörde der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Auflagen zu. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist Bestandteil dieser Genehmigung.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein und ergeht jedoch unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält neben den allgemeinen Auflagen, insbesondere Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz (Eiswurf, Lärmschutz, Schattenwurf), sowie zu folgenden Rechtsbereichen: Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Bodenschutz, Brand- bzw. Katastrophenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherheit, Land- und Forstwirtschaft, Lichtreflexionen, Naturschutz, Wasserrecht und Wetterdienst. Abschließend wurden noch Auflagen seitens des Bergrechts und des Militärs festgesetzt.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr

als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da dies von Seiten der Antragstellerin gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt wurde.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung kann in der Zeit vom 20.01.2026 bis einschließlich 03.02.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter
<https://www.neustadt.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/> eingesehen werden.

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid mitsamt seiner Begründung innerhalb der o. g. Frist beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- 09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 05.01.2026, Az. 41-824-16/25, gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter umweltschutz@neustadt.de angefordert werden.

Neustadt a. d. Waldnaab, 19.01.2026
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter
<https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.